



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft / Veterinärdienst
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VetD SO
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, Solothurn
Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : doris.buergi@vd.so.ch
Datum : 17. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGDv und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Der Rindergesundheitsdienst ist bislang der einzige Gesundheitsdienst, dessen Existenz nicht durch Bund und Kantone gesichert wird. Dies obschon die Rindergesundheit hinsichtlich einer gesunden Rinderpopulation nicht minder relevant ist. Auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheitsdienste zur Verfügung stellen müssen (gesamthaft Fr. 340'000), ändert dies nichts an dieser Tatsache. Berücksichtigt man die Entlastung des Vollzugs, welche die Leistungen der Tiergesundheitsdienste bewirken, so dürfte diese Erweiterung unbestritten sein.

Die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone darf nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird. Wir schlagen deshalb verschiedene Anpassungen vor, um die eben genannten Ziele zu erreichen.

So sind wir der Meinung, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+, in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäsem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen. Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Der effiziente Mitteleinsatz kann nur gelingen, wenn die Finanzierung und Steuerung der

Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Dieser Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe, eine Dachorganisation einzusetzen, wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zu gleichen Teilen wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Auf diese Weise würde gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des BGK ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Neuer Artikel	Definition Tiergesundheit: Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).	Definition aller Facetten der Tiergesundheit, die in dieser Verordnung staatlich gefördert werden soll.
Art. 2	Hier ist zusätzlich zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	Weiterer Absatz, der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.
Art. 5	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten und das Wohlergehen, tiergerechte Haltung und Herstellung einwandfreier Lebensmittel. Als wichtiges Ziel muss ebenfalls der verantwortungsvolle Einsatz von Medikamenten, insbesondere Antibiotika im Interesse von Mensch und Umwelt erwähnt werden.	Als Hauptziel ergänzen: Verantwortungsvoller Umgang mit Antibiotika
Art. 6	Das Reglement ist dem Bundesamt und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Das Reglement ist dem Bundesamt zur Genehmigung und den Kantonen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 6 Abs. 2	Der Leistungskatalog sollte nicht abschliessend sein, sondern die Möglichkeit offen lassen in Zukunft, weitere Punkte zu integrieren.	Der Leistungskatalog muss mindestens die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen.
Art. 11 Abs. 1	Ob die hier genannten Kurse entgeltlich oder unentgeltlich sind, sollte offen gelassen und im Reglement geregelt werden.	“Unentgeltlich” streichen
Art. 19	Die Kosten des Kälbergesundheitsdienstes müssen nach Ende der Projektphase bei den anrechenbaren Kosten des RGD dazugezählt werden.	Keine Änderung im Artikel, jedoch dafür sorgen, dass die anrechenbaren Kosten beim RGD spätestens ab Ende der Projektphase des KGD aus den gesamten anrechenbaren Kosten der beiden Gesundheitsdienste zusammengerechnet bestehen.
Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistungen und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung der gewünschten Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, würde diese Forderung erfüllt. Analog wie heute z.B. mit dem SGD sollen die Kantone für Ihre Bedürfnisse weitere Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Gesundheitsdiensten abschliessen können.	Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für jeweils höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Zweiter Absatz: Die Kantone können zusätzliche Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Gesundheitsdiensten abschliessen.